

## **VOLLMACHT**

## FÜR DIE VERWALTUNG DES SONDEREIGENTUMS

Der Eigentümer des Sondereigentums Nr.:	It. Aufteilungsplan in der WEG
- WEG - erteilt dem Verwalter	
- Verwalter -	
aufgrund des Verwaltungsvertrages vom	folgende Verwaltervollmacht:
Der Verwalter ist berechtigt, das oben bezeichnete Sondereig insbesondere im Namen und auf Kosten des Eigentümers	gentum zu verwalten. Dazu darf er
<ul> <li>Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen, auch aussprechen sowie Verträge zur Bewirtschaftung des o. g.</li> <li>Ansprüche des Eigentümers außergerichtlich wahrnehme Behörden im Namen des Eigentümers vertreten</li> <li>einen Rechtsanwalt im Namen und auf Kosten des Eigent Gerichtsverfahren mandatieren</li> <li>Zustellungen entgegennehmen, Zahlungen bewirken und</li> <li>Vergleichs- und Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinba</li> <li>den Eigentümer gegenüber der WEG, den anderen Sond des gemeinschaftlichen Eigentums auch in Wohnungseig zulässig zu vertreten</li> <li>Kostenabrechnungen erstellen sowie</li> <li>Einsicht in Unterlagen Dritter oder Behörden bzw. bei öffe</li> </ul>	. Sondereigentums abschließen en, ihn gegenüber Dritten und ümers mit der Vertretung in entgegennehmen rungen abschließen dereigentümern und dem Verwalter entümerversammlungen soweit entlichen Registern nehmen.
In folgenden Einzelfällen darf der Verwalter Untervollmachter	n erteilen:
Der Verwalter wird für folgende Einzelfälle von den Beschränk	kungen des § 181 BGB befreit:



Unterschrift des Eigentümers

Unterschrift

Ort / Datum